



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

GZ 054.289/4-DSK/84

miterledigte GZ 054.294 und 054.295

40. Novelle zum ASVG;

9. Novelle zum GSVG

8. Novelle zum BSVG

Stellungnahme der Datenschutzkommission;

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 W i e n

Schrift	GESETZENTWURF
Zl.	28 -GE/19 84
Datum:	15. JUNI 1984
Verteilt	<i>[Signature]</i> 27

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KUDERNA und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. DELABRO, Dr. KOTSCHY und Mag. WALLIG sowie des Schriftführers Dr. ACHLEITNER, hinsichtlich der mit do.Zl. 20.040/2-1a/84, 20.547/2-1b/84 und 20.764/1-1b/84 übermittelten Entwürfe von Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, in der Sitzung vom 7.6.1984 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Die Datenschutzkommission hat gegen die vorgelegten Novellen bezüglich der beabsichtigten Änderung von § 444 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, § 216 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 204 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Bedenken:

Die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erlassenden Weisungen über statistische Nachweise sind gesetzlich nicht näher determiniert. Dies bedeutet, daß statistische Nachweise erstellt werden könnten, die aufgrund ihrer niedrigen Aggregationsebene eine Deanonymisierung zulassen.

Tatsächlich werden im Handbuch der österreichischen Sozialversicherung für das Jahr 1982, II. Teil unter anderem in den Tabellen Nr. 139, 140, 141, 143, 144, 146, 147, 150 "Statistikangaben" die sich auf nur einen einzigen Fall beziehen, ausgeworfen.

Die Datenschutzkommission regt daher an, in den genannten Bestimmungen der Novellen das Weisungsrecht des Bundesministers für soziale Verwaltung insofern zu determinieren, als nur solche statistische Nachweisungen zu veröffentlichen sind, die eine Bestimmbarkeit der davon betroffenen Fälle jedenfalls ausschließen. Dies könnte z.B. durch Zusammenfassen von Klassen, in denen sich nur ein Element befindet, mit der nächstliegenden geschehen, sodaß in einer Klasse zumindest drei Personen erfaßt sind.

7. Juni 1984
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA